



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Anlage 1.21: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Produktionsmanagement in der Industrie 4.0 gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Anlage 1.21: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Produktionsmanagement in der Industrie 4.0 gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 9 Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), hat die Zentrale Studienkommission der Professional School am 04. November 2020 die nachfolgende Anlage 1.21 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 NHG am 13. Januar 2021 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1-2 und Abs. 5:

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet. Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Produktionsmanagement in der Industrie 4.0“ setzt in der Regel einen ersten Abschluss in einem Studium der Ingenieur- oder der Wirtschaftswissenschaften oder einem benachbarten Wissensgebiet voraus. Andere Studienabschlüsse können anerkannt werden, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Betriebswirtschaft, Technik oder Produktion nachgewiesen werden können. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigen Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen für den Zugang zum Zertifikatsstudium „Produktionsmanagement in der Industrie 4.0“ eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Die Berufserfahrung gilt dann als einschlägig, wenn sie unabhängig von Branche in der Produktion oder in produktionsnahen Bereichen (z.B. Controlling, Entwicklung) im Rahmen eines hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Zu § 6 Abs. 2:

Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 40 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	6 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	10 Punkte 8 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	10 Punkte 8 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 6 Punkte (bis zu 12) je 2 Punkt (bis zu 4)
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	2 Punkte
	- insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	6 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	2 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	6 Punkte
	- Tätigkeit als -gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) <u>oder</u> - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	6 Punkte 8 Punkte

Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Gaststudierende vergeben.

